

Änderungsantrag

der Fraktion der DVU

Zum Antrag der Fraktion der PDS "Sozial statt marktradikal – diese EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt muss verhindert werden" – Drs. 4/678

Der Landtag möge beschließen:

Überarbeitung der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

1. Der Landtag Brandenburg befürwortet die Erarbeitung eines EU-rechtlich geregelten Rahmens für Dienstleistungen im Binnenmarkt unter Beachtung des EU-Primärrechts, namentlich des EU-Vertrages. Bevor eine solche Regelung in Vollzug gesetzt werden kann, muss insbesondere die Steuer-, Arbeits- und Sozialgesetzgebung sowie der Kernbereich der rechtlichen Qualitätssicherung der Leistungsanbringung, die künftig in der EU für die Erbringung von Dienstleistungen gelten soll, so weit harmonisiert werden, dass durch den Vollzug des zu schaffenden einschlägigen EU-rechtlichen Rahmens die Unternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten nicht zwangsläufig ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung über das zuständige Mitglied im Rat der Europäischen Union darauf hinwirkt, dass der Anfang 2004 von der Europäischen Kommission vorgelegte und mittlerweile durch die Ratspräsidentschaft konsolidierte Entwurf für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt [KOM (2004)2 entgültig/2; Ratsdokument 5161/05] zurückgezogen und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze grundlegend überarbeitet wird:
 - Die schrittweise Schaffung sektoraler Regeln für Dienstleistungen innerhalb der EU anstelle des Herkunftslandsprinzips, soweit die jeweils geltenden arbeits-, sozial- und steuer- und berufsrechtlichen nationalen Standards der am Dienstleistungsverkehr beteiligten Mitgliedstaaten so weit divergieren, als die in Punkt 1. genannten volkswirtschaftlichen Nachteile bei dessen Anwendung konkret zu befürchten sind.

Damit sollen die aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Standards in den EU-Mitgliedstaaten bestehenden Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen – mit der Folge weiteren Abbaus von Beschäftigten im Inland – verhindert werden, namentlich vor allem dadurch, dass Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen auch für Dienstleistungen innerhalb der EU nach dem jeweiligen Rechtssystem am Ort der erbrachten Dienstleistung zu bestimmen sind;

- die Geltung der, die Qualität von Dienstleistungen und Lieferungen regelnden Normen des Mitgliedsstaates, in welchem diese ausgeführt werden, namentlich im Sinne geltenden Berufsrechts und sonstigen, einzelne Formen der Leistungserbringung bestimmenden Rechts, solange eine Harmonisierung von Qualitätskriterien, Sicherheitsnormen und Haftpflichtregelungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Kernbereich nicht erreicht ist;
- die Beachtung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen im Sinne der jeweils geltenden Verfassungsstandards zur Verhinderung eines Unterlaufens des Subsidiaritätsprinzips;
- eine klare Abgrenzung zwischen Dienstleistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge im Sinne des Grundgesetzes und/oder der Länder- und/oder Kommunalverfassungen und ausschließlich privatrechtlich zu bestimmenden Dienstleistungen; öffentlich-rechtlich geregelte Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen weiterhin nach den jeweils einschlägigen, für die jeweilige Gebietskörperschaft geltenden Normen geregelt und weitgehend vom Anwendungsbereich einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt ausgenommen werden.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende